

Naturwaldreservat

Sädolwald

Vereinbarung

Zwischen

dem Waldeigentümer

Burgergemeinde Visperterminen

und

**dem Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle
für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)**

1. Vorwort / Grundlage der Vereinbarung

Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist die Einrichtung und Definition eines Naturwaldreservates im Eigentum der Burgergemeinde Visperterminen.

Die Vereinbarungsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, mit der vorliegenden Vereinbarung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 im Bereich Biodiversität zu leisten.

Diese Vereinbarung ist für die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft des Kantons Wallis und den Waldeigentümer verbindlich.

Die Dokumentation „Naturwaldreservat Sädolwald“, ausgearbeitet durch Anna Gersten (Praktikantin bei der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, im Juni 2018) bildet die Grundlage der vorliegenden Vereinbarung und ist deren integrierender Bestandteil.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinbarung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 20 und Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Art. 41 der Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992
- Art. 36 und 39 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14. September 2011
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (kVWNg) vom 30. Januar 2013

3. Perimeter, Flächen und Eigentümer

Das Naturwaldreservat „Sädolwald“ umfasst die Wälder innerhalb des Perimeters auf Territorium der Gemeinde Visperterminen gemäss Anhang (2) der Vertragsvereinbarung. Das Reservat erstreckt sich über eine Gesamtfläche von **90.16 ha**.

4. Ziele

Generelles Ziel der Einrichtung des Naturwaldreservates „Sädolwald“ ist der Erhalt und der Schutz der Naturwerte (Biodiversität der Fauna und der Flora) und des Landschaftsbildes innerhalb des Perimeters. In diesem Waldreservat sollen sich die Wälder gemäss ihrer natürlichen Dynamik entwickeln können.

Die Vereinbarung bezweckt die Schaffung eines Waldreservates im Sinne von Art. 20 und 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und im Sinne von Art 36 des kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011.

5. Pflichten des Waldeigentümers

5.1 Dauer

Die Dauer der Vereinbarung beträgt 50 Jahre und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Die Vereinbarungsparteien sind angehalten, 5 Jahre vor Ablauf der obgenannten Vereinbarungsdauer die Bedingungen für eine Vereinbarungsverlängerung oder ihren Willen zur Auflösung der Vereinbarung bekanntzugeben.

5.2 Leistungen der Waldeigentümer

Die Waldeigentümer verpflichten sich innerhalb der Naturwaldreservatsflächen, die Wälder ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie verzichten nach Unterschrift der Vereinbarung während 50 Jahren auf jegliche forstliche Nutzung.
Die Waldeigentümer gehen für die bezeichneten Flächen keine Vereinbarungen und Dienstbarkeiten ein, welche den Zielen des Waldreservates widersprechen.

5.3 Grundbucheintrag

Die Waldeigentümer sind damit einverstanden, dass die DWFL innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Vereinbarung die notwendigen Massnahmen für den Eintrag im Grundbuch veranlasst, welcher die betroffenen Flächen der Parzellen als „Naturwaldreservat“ ausweist.

5.4 Ausnahmen

Von der Pflicht der Nichtbewirtschaftung der Wälder kann in untenstehenden Fällen für phytosanitäre Massnahmen und Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit abgesehen werden.

Sämtliche forstlichen Eingriffe sind der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

- a. Sicherheitsholzerei und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen wie Strassen, Wege, Wasserleiten, Quellfassungen und dergleichen.
- b. Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- c. Notwendige phytosanitäre Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie materieller Güter und von an das Reservat angrenzenden Wäldern.
- d. Unterhalt von Bacheinhängen und Wasserläufen gemäss Gesetzgebung über den Wasserbau.
- e. Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite sind Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung, sowie materieller Güter erlaubt.
- f. Die bereits vorhandenen (siehe 6.1.1 Projektdokumentation) jagdlichen Strukturen (Schussschneisen und Wildwiesen) im Naturwaldreservat können weiter genutzt werden und in ihrer derzeitigen Form und Ausdehnung instand gehalten werden (Die Entfernung von Jungwuchs ist hier erlaubt).

5.5 Neophyten und Schädlinge

Die Bekämpfung von Neophyten und Schädlingen bleibt weiterhin Sache der Waldeigentümer (Art. 20 kGWNg). Innerhalb des Waldreservatsperimeters hat der Kanton das Recht, Neophyten und Schädlinge auf eigene Kosten zu bekämpfen. Die Waldeigentümer sind jeweils vorgängig zu informieren.

5.6 Jagd und Fischerei

Im Weiteren gelten im Waldreservat für die Ausübung der Jagd und Fischerei die üblichen Bestimmungen der diesbezüglichen Jagd- und Fischereigesetzgebung. Das Reservat selber bringt keine zusätzlichen Einschränkungen mit sich.

6. Leistungen der Vereinbarungspartner

6.1 Abgeltungspauschalen

Die Waldeigentümer dulden die Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen (siehe Kap. 5.2 der Vereinbarung). Sie verpflichten sich ausserdem, Kraft der Ihnen vom Forstrecht übertragenen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die genannten Nutzungsbeschränkungen auch von Dritten eingehalten werden.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung von folgenden, einmaligen pauschalen Abgeltungen:

- **CHF 25.00** (siebenundzwanzig Schweizer Franken) pro Hektare und Vereinbarungsjahr

Abgeltungsflächen [ha]	Vereinbarungsjahre	Abgeltungspauschale pro Hektare	Abgeltung [CHF]
90.16	50	25.00	112'700.00

Tabelle 1: Berechnung der Abgeltung über 50 Jahre.

6.2 Zahlungsmodalitäten und Verwendung der Mittel der Pauschalabgeltung

Der Kanton überweist dem Waldeigentümer nach Unterzeichnung der Vereinbarung die ihm gemäss den oben erwähnten Ausführungen zustehende pauschale Abgeltung einmalig zu Beginn der Vertragsperiode in den Forstreservefonds. Sie können über die Mittel gemäss den geltenden Vorschriften verfügen (Art. 35 Abs. 2 kGWNg).

7. Kontrolle, Aufsicht und Monitoring

Der Waldeigentümer hat auf dem Gemeindegebiet die Aufsicht über das Waldreservat gemäss forstlicher Gesetzgebung und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft übt eine Kontrollfunktion aus und prüft die Resultate hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarung. Zudem ist es Sache des Kantons, allenfalls eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Erreichung der Wirkungsziele zu evaluieren. Die DWFL hat das Recht, Vereinbarungen mit Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu treffen, wobei der Waldeigentümer jeweils vorgängig zu informieren ist.

Der Waldeigentümer duldet alle für die Kontrolle nötigen Massnahmen und erteilt die verlangten Auskünfte.

8. Abänderung der Vereinbarung

8.1 Abänderung und Auflösung der Vereinbarung

Die Abänderung oder Auflösung dieser Vereinbarung bedingt das Einverständnis des Waldeigentümers und der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft. Sie hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

8.2 Rückzahlung

Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, deren Abänderung oder Auflösung, kann die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Rückzahlung der Abgeltungen einfordern, wobei die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton vollständig zurückzuerstatten.

8.3 Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Kooperationsprinzip

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich im Sinne der Kooperation, jegliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach Möglichkeit friedlich beizulegen.

Verfahren

Wenn eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so erlässt die DWFL eine Verwaltungsverfügung. Diese erfolgt nach vorgängiger Benachrichtigung der Vereinbarungspartner und unter Ansetzung einer Frist. Gegen diese Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eingereicht werden.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 01.01.2019 nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft.

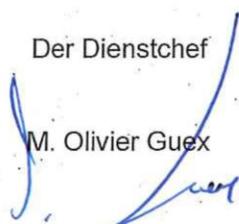
Anhänge

- Anhang 1:
Projektperimeter mit Waldreservatsfläche im Massstab 1:25'000
- Anhang 2:
Planausschnitt mit Parzellengrenzen und Waldreservatsperimeter, im Massstab 1:5'000

Unterschriften

Staat Wallis
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

Der Dienstchef
M. Olivier Guex



Ort und Datum : Visperterminen, den 22.11.2018

Burgergemeinde Visperterminen

Der Burgerpräsident :



Der Burgerschreiber :



Ort und Datum : Visperterminen, 22. November 2018